

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen.

Vom 4. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Schuhsohlen jeder Art, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen sowie Schuhwarenbestandteilen und den Verkehr mit diesen Gegenständen und daraus hergestellten Schuhwaren zu regeln. Das gleiche gilt für Ledererfasstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Gegenstände der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5. Wird ein Betrieb gemäß § 4 geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Erfasstoffengesellschaft innerhalb 8 Tagen nach Schließung des Betriebs anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Die Erfasstoffengesellschaft setzt den Preis für die von ihr übernommenen Gegenstände und Rohstoffe fest. Ist der Verpflichtete mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern, die Erfasstoffengesellschaft vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Das Eigentum an den Gegenständen und Rohstoffen geht auf die Erfasstoffengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams die Uebernahmeerklärung der Erfasstoffengesellschaft zugeht.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 2 Abs. 2 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer im Falle des § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum An-

bieten innerhalb der gesetzten Frist oder zur Ablieferung nicht nachkommt.

Im Falle der Nummer 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7).

Vom 4. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Ledererfasstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Erfasstoffengesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) tritt außer Kraft.

Lebernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Lauffohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größten Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Erfasstoffe gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung muß für die Lauffohle die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Erfasstoffen“, für die übrigen Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Erfasstoffen“.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird als zuständige Behörde das Kreisamt und als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß bestellt.

Darmstadt, den 10. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Domboral.

Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldung der im Jahre 1899 geborenen Landsturm-pflichtigen.

Die im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen, die sich bis jetzt nicht zur Landsturmrolle bei der für ihren Wohnort zuständigen Bürgermeisterei angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, die Meldung sofort nachzubolen, andernfalls Bestrafung wegen unterlassener Meldung erfolgt.

Gießen, den 16. Januar 1917.

Der Vorsitzende der Erfasstoffkommission des Kreises Gießen.
S. B. Demmerde.

liefert in jeder gewünschten Ausstattungspreiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7

3011
Madelhaus Salomon
Schulstraße

B. Righi,
Neustadt 15, 00001

Gießen, den 16. Januar 1917.
Der Oberbürgermeister,
Relfer.